

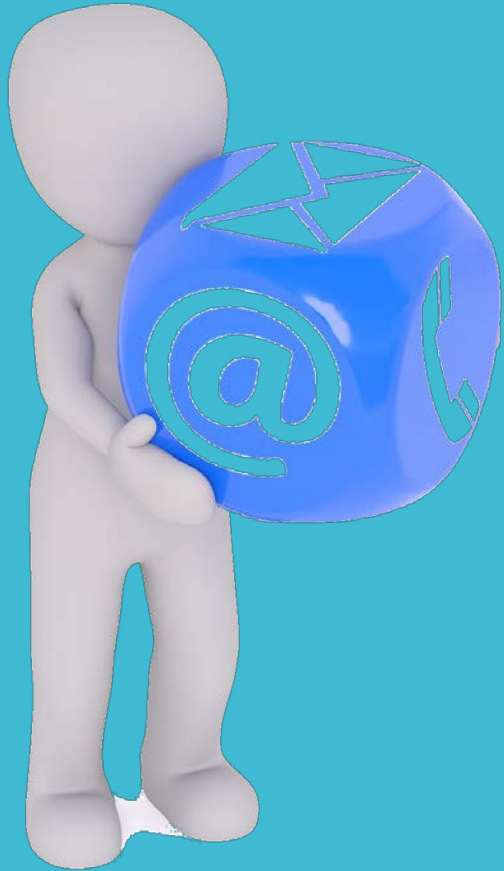
Der elektronische Rechtsverkehr – Ein- und Ausgangsflut bei Gerichten und Anwälten?

- Feedback der **Anwaltschaft** -

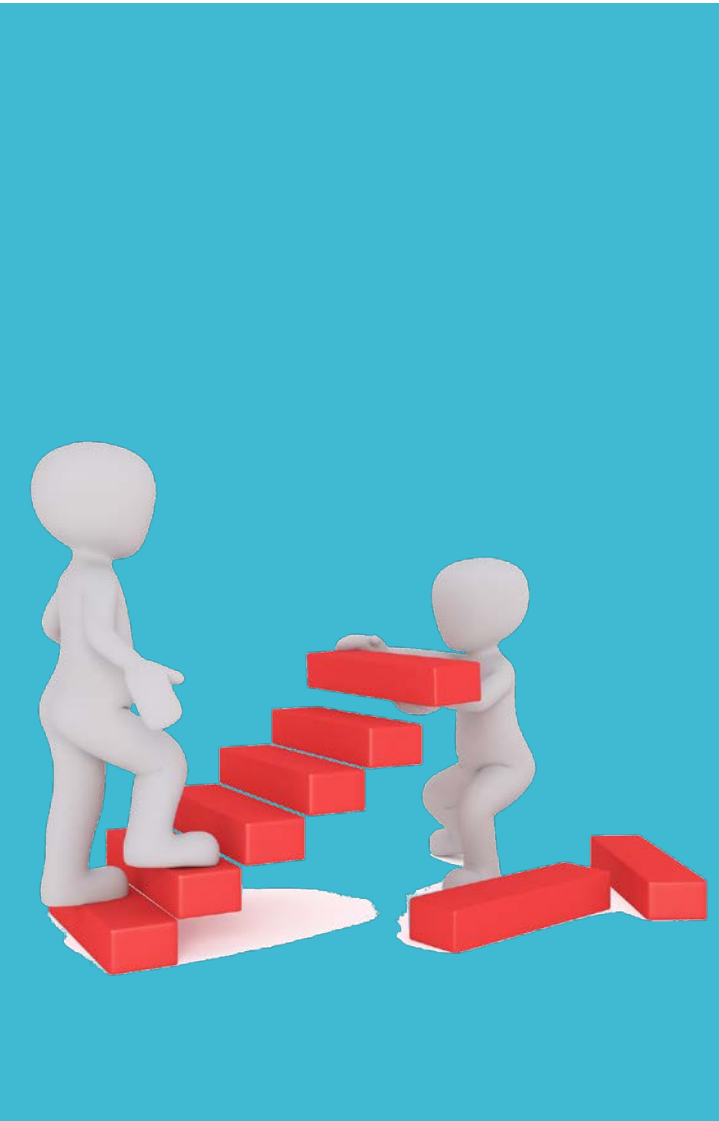


Referent

- Mitglied im Ausschuss
„Elektronischer Rechtsverkehr“ der BRAK
- Mitglied im Ausschuss
„Bundesrechtsanwaltsordnung“ der BRAK
- Mitglied in der Arbeitsgruppe
„Digitale Rechtsberatung“ der BRAK
- Vorstand der Rechtsanwaltskammer München
- Kanzlei ASR Astner Sünkenberg Rechtsanwälte
www.asr.de



Ein Feedback nach Stichworten



Ein- oder Ausgangsflut

... kann nicht festgestellt werden. Aber die steigenden Zahlen korrespondieren mit denen in der Justiz.

Zahlen, Zahlen, Zahlen

- Antwort der BReg v. 22.5.2019 auf kl. Anfrage der FDP (BT-Drs. 19/10401)

Nachrichteneingänge der Justiz	
Bundesgerichte	27.538
Baden-Württemberg	1.787.055
Bayern	950.703
Berlin	453.426
Brandenburg	212.002
Bremen	69.523
Hamburg	246.897
Hessen	634.137
Mecklenburg-Vorpommern	108.416
Niedersachsen	546.399
Nordrhein-Westfalen	2.868.148
Rheinland-Pfalz	539.014
Saarland	130.572
Sachsen	672.363
Sachsen-Anhalt	224.240
Schleswig-Holstein	427.917
Thüringen	118.584



Das beA ...

...in der Entwicklung.

Löschfristen stehen fest.

- Automatisches Löschen seit 1.4.2019!
- Prinzip:
 - Nachrichten, die älter als 90 Tage sind, werden in den Papierkorb verschoben.
 - Nachrichten, die sich mehr als 30 Tage im Papierkorb befunden haben, werden endgültig gelöscht.

beA für RA- GmbH (-)

- AGH Berlin, Urt. v. 9.8.2018, 1 AGH 10/17
- BGH, Urt. v. 6.5.2019, AnwZ (Brfg) 69/18
 - Wortlaut des § 31a I 1 BRAO
 - Eingriff in Berufsausübungsfreiheit gerechtfertigt, da Nachteile durch organisatorische Maßnahmen ausgeglichen werden können.
 - Ungleichbehandlung liegt nicht vor, da natürliche Personen und Gesellschaften durch Berufsrecht nicht im Wesentlichen gleich behandelt werden.

Kanzlei- postfach?

- Berufsvertretungen und Präsidenten der Bundesgerichte fordern gegenüber Gesetzgeber die Einführung eines „Kanzleipostfachs“.
- Gespräche mit BMJV wurden geführt. Dieses will die Entwicklungen im anwaltlichen Gesellschaftsrecht abwarten.
- Konsens: Kanzleipostfach soll fakultativ sein.
- Zahlreiche Fragen und der generelle Nutzen sind nicht geklärt.

Neue Features... lassen auf sich warten.

- Derzeit stehen keine neuen Funktionen zur Veröffentlichung an.
- Stabilisierung als vorrangigstes Ziel.
- Interimsphase wegen aktueller Ausschreibung.
- An neuen Funktionen wird zudem seit längerem gearbeitet.
- Zumindest ab 3./4.8.2019: Terminalserverfähigkeit

Neue Doku zu Ausfällen und Störungen.



Sie befinden sich hier: [Home](#) » [Aktuelle Meldungen](#)

[Aktuelle
Meldungen](#)

[Was muss man
jetzt tun?](#)

[Sicherheit im
beA](#)

[beA und ERV](#)

[FAQ zur
Nutzung des
beA](#)

[Support-
Wegweiser
rund um das
beA](#)

Kategorie: Aktuelle Meldungen

[Probleme beim Signieren behoben](#)

6. Juni 2019

Die seit dem 03.06.2019 festgestellten Probleme beim Signieren hat Atos behoben. Es treten keine weiteren Störungen mehr auf.

[In einigen Fällen leider weiterhin Probleme beim Signieren](#)

5. Juni 2019

Es treten in einigen Fällen leider weiterhin Probleme beim Anbringen und Prüfen der qualifizierten elektronischen Signatur auf. Atos arbeitet an ...

[Anbringen qualifizierter elektronischer Signaturen wieder störungsfrei möglich](#)

3. Juni 2019

Das Anbringen qualifizierter elektronischer Signaturen ist wieder störungsfrei möglich. Die Systeme bleiben aber weiter unter Beachtung . In ...

[Nachrichten können zum Teil nicht qualifiziert signiert werden](#)

eAkte in der Anwaltskanzlei

- Handakten ebenso wie Fristenkalender können grundsätzlich digital geführt werden.
- Allerdings bleibt der BGH (NJW 2019, 1456 mit kritischer Anm. Siegmund) bei seiner 25 Jahre alten Rechtsprechung:
 - Bei der Fristeingabe in den elektronischen Fristenkalender muss eine Kontrolle durch einen **Ausdruck** der eingegebenen Einzelvorgänge oder eines Fehlerprotokolls erfolgen. Unterbleibt eine derartige Kontrolle, so liegt ein anwaltliches Organisationsverschulden vor.

Die zwei Wege nach Rom.

Es wäre so leicht: Versand mit qeS oder als Anwalt aus eigenem beA.



§ 130a III ZPO

- Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein **oder** von der verantwortenden Person signiert und (erg. „von der verantwortenden Person) auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Recht-
sprechung
fordert
(zurecht)
Personen-
identität.

- **OLG Braunschweig (11. Zivilsenat), Beschluss vom 08.04.2019 – 11 U 164/18**
- 1. Die wirksame Einreichung einer Berufungsschrift über das besondere elektronische Anwaltspostfach setzt gem. § 130 a Abs. 3 ZPO eine Übereinstimmung der unter dem Dokument befindlichen **einfachen Signatur** mit der als Absender ausgewiesenen Person voraus, wenn eine qualifizierte elektronische Signatur fehlt. (Rn. 22 – 27)[...]

Recht-
sprechung
fordert
(zurecht)
Personen-
identität.

- 3. Eine wirksame Einreichung bestimmender Schriftsätze aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach ist ohne qualifizierte elektronische Signatur nur möglich, wenn der Aussteller das Dokument eigenhändig aus seinem Postfach versendet. (Rn. 51) [...]



Container-Signatur,

das Drama hat hoffentlich ein Ende.

Recht- sprechung Container- signatur

- Alt: BGH (BRAK-Mitt. 2013, 198; ebenso BVerwG, NJW 2011, 695; BFH, DStRE 2007, 515) → Auch Containersignatur stellt Integrität und Authentizität sicher.
- Neu: [BGH Beschl. v. 15.5.2019](#), Az. XII ZB 573/18; BSG, BeckRS 2019, 5787; BAG und BSG, jew. BRAK-Mitt. 2018, 265; [BVerwG](#) NVwZ 2018, 1880)
- → Containersignatur führt zur **Unwirksamkeit!**

Heilungsmöglichkeit?

- § 130a VI ZPO: Ist ein elektronisches Dokument für das Gericht zur **Bearbeitung** nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs und auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument **gilt** als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.

Keine Heilung

- Fehlt trotz Erforderlichkeit qeS, dann ist Schriftsatz unheilbar unwirksam.
- Gleiches soll gelten, wenn Containersignatur angebracht wurde, da Übermittlungsvorschrift verletzt sei (BAG; BSG; BVerwG, jew. a.a.O.; a.A. Siegmund, BRAK-Mitt. 2018, 265).
- Offen gelassen – ein Lichtblick – durch BGH Beschl. v. 15.5.2019 - XII ZB 573/18, Rn. 22.

BGH lässt (wohl) E-Mail weiterhin zu?

- [BGH, 8.5.2019, XII ZB 8/19](#) setzt seine Rechtsprechung unbeeindruckt von neuer Rechtslage fort.
- Ein im Original unterzeichneter Schriftsatz, der eingescannt und im Anhang einer elektronischen Nachricht als PDF-Datei übermittelt wird, ist dann in schriftlicher Form bei Gericht eingereicht, sobald diesem ein Ausdruck der den vollständigen Schriftsatz enthaltenden PDF-Datei vorliegt.
- Auf § 4 I ERVV und § 130a III ZPO geht BGH nicht ein.



Sorgenkind: eEB

Gerichte und Anwaltschaft tun sich gleichermaßen schwer.

Unwirksamkeit der Zustellung?

- Welche Rechtsfolge hat Zustellung eines elektronischen Dokuments nicht unter Verwendung eines Datensatzes?
- Bedeutet bei einer elektronischen Zustellung die Rückgabe des EB **nicht** als vordefinierter, strukturierter Datensatz, sondern auf andere Weise bspw. über Formblätter eine Verletzung zwingender Zustellvorschriften?
- Ist damit Zustellung also unwirksam und § 189 ZPO wirklich anzuwenden?
- Das wäre eigentlich nur der Fall, wenn nicht nur eine Zustellvorschrift verletzt wird, sondern der Zweck der verletzten Zustellvorschrift dies zwingend erfordert (BGH Urt. v. 26. 6. 2012 – VI ZR 241/11). Nur Abweichungen vom Gesetz in wesentlichen Punkten führen nämlich zur Unwirksamkeit der Zustellung (BGH NJW 2001, 1653).

Vorschlag zur Änderung des § 174 ZPO – **bitte nicht.**

- RefE: Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer zivilprozess-rechtlicher Vorschriften
- § 174 Absatz 4 Satz 5 soll durch die folgenden Sätze ersetzt werden: „Wird vom Gericht hierfür mit der Zustellung ein strukturierter Datensatz zur Verfügung gestellt, ist dieser zu nutzen. Andernfalls ist das elektronische Empfangsbekanntnis abweichend von Satz 4 als elektronisches Dokument (§ 130a) zu übermitteln.“



Danke für die
Aufmerksamkeit!

Urheberrecht/ Haftungsausschluss

- Diese Folien sind – soweit schutzfähig – **urheberrechtlich geschützt**. Sie geben die persönliche Meinung des Autors wieder.
- Nur etwaige Screenshots zum beA unterliegen den Bedingungen der [Creative Commons Namensnennung 3.0 Deutschland Lizenz](#). Lizenzgeber ist die Bundesrechtsanwaltskammer. Es wurden keine Veränderungen vorgenommen.
- Es wird keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen im Seminar / in diesen Folien übernommen. Haftungsansprüche gegen den Referenten/Autor, die sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und/oder unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.